

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 14. 8. 2013

Nummer 29*)

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Gem. RdErl. 2. 5. 2013, Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen	561
28500	
Landeswahlleiterin	
Bek. 1. 8. 2013, Zugelassene Landeslisten für die Bundestagswahl am 22. 9. 2013	564
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 30. 7. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Helmstedt)	574
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 2. 8. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heins Bioenergie UG & Co. KG, Selsingen)	574
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 1. 8. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturstrom Bahlmann GmbH, Lindern)	574
Bek. 7. 8. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Elsflether Werft AG)	574
Stellenausschreibung	575

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen

Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 2. 5. 2013
— 33-40501/207.01 —

— VORIS 28500 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 22. 3. 2013 — 33-40501/207.01 — (n. v.)
b) Gem. RdErl. v. 23. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 794)
— VORIS 28500 —

1. Allgemeines

Mit diesem RdErl. werden Regelungen zur Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für zwangsbelüftete Schweinehaltungsanlagen und für zwangsbelüftete Anlagen für Mastgeflügel im Hinblick auf den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen sowie hinsichtlich der Bioaerosolproblematik getroffen.

2. Stand der Technik

Gemäß der Begriffsdefinition in § 3 Abs. 6 BImSchG ist Stand der Technik der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren,

Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage zum BImSchG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG führt Kriterien auf, die bei der Bestimmung des Standes der Technik unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen sowie des Grundsatzes der

Vorsorge und der Vorbeugung, jeweils bezogen auf Anlagen einer bestimmten Art, zu berücksichtigen sind. Zu diesen Kriterien gehören u. a. die Nummern 4 („vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im Betrieb erprobt wurden“), 5 („Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen“) und 6 („Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen“).

In Schweinehaltungsanlagen in Niedersachsen werden seit mehreren Jahren Abluftreinigungsanlagen eingesetzt, die sich mit Erfolg im Betrieb bewährt haben. Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse stehen inzwischen verschiedene Technologien zur Abluftreinigung zur Verfügung, die ihre Eignung und Langzeitfunktionsfähigkeit im praktischen Betrieb in zwangsbelüfteten Schweinehaltungsanlagen bewiesen haben. Durch den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen in zwangsbelüfteten Schweinehaltungsanlagen können sowohl die Auswirkungen als auch die Mengen der Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erheblich reduziert werden. Hierdurch wird insbesondere dem Vorsorgegedanken des Immissionsschutzrechts Rechnung getragen.

Der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen ist in großen Schweinehaltungsanlagen aufgrund der Betriebsgröße als wirtschaftlich vertretbar und nicht unverhältnismäßig anzusehen. Große Schweinehaltungsanlagen sind Anlagen für Schweine, Sauen und Ferkel nach den Nummern 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sowie gemischte Bestände dieser Anlagentypen nach den Nummern 7.1.11.1 und 7.1.11.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für die Schweinehaltung stehen zurzeit elf verschiedene von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) zertifizierte Anlagentypen von neun verschiedenen Herstellern zur Verfügung. Diese Anlagen haben erfolgreich ein umfangreiches Prüfprogramm durchlaufen und ihre Eignung hinsichtlich der spezifizierten Parameter sowie Langzeitfunktionsfähigkeit in der Praxis unter Beweis gestellt.

Der Fortschritt in der technologischen Entwicklung, die inzwischen vorliegenden umfangreichen Praxiserfahrungen und der Wettbewerb unter mehreren Herstellern haben im Durchschnitt zu einer Senkung der Investitions- und Betriebskosten mit der Folge einer deutlich verbesserten Wirtschaftlichkeit der für Schweinehaltungsanlagen geeigneten Abluftreinigungstechnik geführt. Werden unter Zugrundelegung einer nur zehnjährigen Abschreibungszeit z. B. die Preiseffekte dieser Kosten auf die Vermarktungspreise für Schweinefleisch bezogen, liegen sie deutlich unter 10 %. Dieser Effekt relativiert sich zudem noch deutlich durch die wirtschaftlichen Vorteile, die mit der Produktion in der beantragten großen Schweinehaltungsanlage erreicht werden.

Für zwangsbelüftete Mastgeflügelanlagen steht derzeit nur eine von der DLG zertifizierte Abluftreinigungsanlage für die Geflügelkurzmast (bis zu 35 Tagen) zur Verfügung, die ihre Eignung und Langzeitfunktionsfähigkeit für die Reduzierung von Staub- und Ammoniakemissionen nachgewiesen hat. Im Unterschied zu Abluftreinigungsanlagen für die Schweinehaltungsanlagen kann die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Forderung nach einer Abluftreinigungsanlage bei zwangsbelüfteten Anlagen für die Geflügelkurzmast noch nicht allgemein vorausgesetzt werden.

3. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Schweinehaltungsanlagen

3.1 Tierhaltungsanlagen für Schweine, Sauen und Ferkel nach den Nummern 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1 sowie gemischte Bestände dieser Anlagentypen nach den Nummern 7.1.11.1 und 7.1.11.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Als Vorsorgemaßnahme ist für große zwangsbelüftete Stallbauvorhaben im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (Neugenehmigung nach § 4 BImSchG oder Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG) von der zuständigen Genehmigungsbehörde der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen, deren Eignung und Langzeitfunktionsfähigkeit nachgewiesen wurde, vom Antragsteller zu fordern.

Eine Abluftreinigungsanlage kann u. a. als geeignet angesehen werden, wenn sie von der DLG zertifiziert wurde.

Für bereits bestehende große Schweinehaltungsanlagen ist bis zum 1. 5. 2015 von der zuständigen Überwachungsbehörde zu prüfen,

- a) ob die zulässigen Geruchsimmissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL — siehe Bezugserrlass zu b) für die verschiedenen Nutzungsgebiete eingehalten werden,
- b) ob die in der TA Luft zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen aufgeführten oder nach vergleichbaren Maßstäben abgeleiteten Immissionswerte eingehalten werden und
- c) ob eine Schädigung empfindlicher Pflanzen- und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdepositionen ausgeschlossen werden kann.

Ist die Einhaltung mindestens eines dieser vorgenannten Kriterien nicht erfüllt, ist bis zum 1. 11. 2015 — mit einer Umsetzungsfrist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Anordnung — von den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die Installation und der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage nachträglich anzuordnen. Von einer solchen Anordnung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Werden Immissionswerte nach Absatz 2 Buchst. b nicht eingehalten und besteht eine konkrete Gesundheitsgefahr, ist eine kürzere Frist geboten.

Teilt ein Betreiber einer großen Schweinehaltungsanlage der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bis zum 1. 11. 2015 schriftlich mit, dass er die Schweinehaltungsanlage innerhalb von fünf Jahren stilllegt und dann auf die erteilte Genehmigung verzichtet, ist von einer nachträglichen Anordnung zur Installation und zum Betrieb einer Abluftreinigungsanlage abzusehen.

3.2 Tierhaltungsanlagen für Schweine, Sauen und Ferkel nach den Nummern 7.1.7.2, 7.1.8.2 und 7.1.9.2 sowie gemischte Bestände dieser Anlagentypen nach Nummer 7.1.11.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Im Rahmen durchzuführender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren haben die Genehmigungsbehörden auf der Basis der konkreten Verhältnisse vor Ort, insbesondere der Immissionssituation, im Einzelfall zu entscheiden, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu fordern ist.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn

- die zulässigen Geruchsimmissionswerte der GIRL überschritten werden oder
- in Bezug auf die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak oder wegen Stickstoffdeposition die Sonderfallprüfung bzw. Einzelfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft ergibt, dass eine Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme nicht ausgeschlossen werden kann.

In solchen Fällen soll im Rahmen der Beratung des Antragstellers (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) darauf hingewiesen werden, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ggf. durch den Einsatz einer Abluftreinigungsanlage erreicht werden kann.

4. Anlagen für Geflügel nach den Nummern 7.1.3.1 und 7.1.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Da gegenwärtig für die Geflügelkurzmast nur eine von der DLG zertifizierte Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staub- und Ammoniakemissionen zur Verfügung steht, bleibt hier zunächst die weitere technische Entwicklung abzuwarten, bevor für große Mastgeflügelanlagen der Einbau von Abluftreinigungsanlagen grundsätzlich gefordert werden kann (siehe Nummer 2). Im Einzelfall ist im Hinblick auf die jeweiligen konkreten örtlichen Gegebenheiten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren darüber zu befinden, ob der Einbau einer Abluftreinigungsanlage ein geeignetes, erforderliches und wirtschaftlich vertretbares Mittel zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist. Durch eine Auflage im Genehmigungsbescheid ist jedoch sicherzustellen, dass für große zwangsbelüftete Stallbauvorhaben der Nummer 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Voraussetzungen dafür ge-

schaffen werden, einen nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu ermöglichen.

Im Übrigen gelten für die Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Geflügelhaltungsanlagen der Nummern 7.1.3.1 und 7.1.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Ausführungen in Nummer 3.2 dieses Gem. RdErl.

5. Berücksichtigung der Bioaerosolproblematik bei der Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweinehaltungsanlagen und Geflügelhaltungsanlagen

Nach der jüngeren Rechtsprechung des OVG Lüneburg spricht Erhebliches dafür, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen oder ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine, ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner einer Anlage einzuwirken. Gibt es hinreichende Gründe für die Annahme, dass Immissionen möglicherweise zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen, ist es Aufgabe der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, solche Risiken insbesondere durch Emissionsbegrenzungen, ggf. auch unterhalb der Gefahrgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, zu minimieren (OVG Lüneburg, Beschl. vom 9. 8. 2011 – 12 LA 55/10 –, Beschl. vom 13. 3. 2012 – 12 ME 270/11 –).

Gemäß den Vorsorgeanforderungen nach Nummer 5.4.7.1 TA Luft sind bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen u. a. die Möglichkeiten zu prüfen, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können eine Risikobewertung und die Festlegung möglicherweise erforderlicher Maßnahmen bezüglich Bioaerosolemissionen aus immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen nur auf der Basis der Umstände des konkreten Einzelfalles ggf. im Rahmen eines Sachverständigengutachtens gemäß § 13 der 9. BImSchV in Anlehnung an die Festlegungen in Nummer 4.8 TA Luft erfolgen.

Bei der Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen der Nummern 7.1.1.1, 7.1.1.2, 7.1.2.1, 7.1.2.2, 7.1.3.1, 7.1.3.2, 7.1.4.1, 7.1.4.2, 7.1.7.1, 7.1.7.2, 7.1.8.1, 7.1.8.2, 7.1.9.1, 7.1.9.2 und 7.1.11.1 bis 7.1.11.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV sind von den Antragstellern Sachverständigengutachten zu den Bioaerosolemissionen zu verlangen, wenn Hinweise auf eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen aufgrund der Tierhaltungsanlage vorliegen. Hinweise für das Erfordernis einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen im Rahmen eines Sachverständigengutachtens können z. B. sein:

- a) der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer Schweinehaltungsanlage beträgt weniger als 350 m;
- b) der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer Geflügelhaltungsanlage beträgt weniger als 500 m;

- c) es liegen ungünstige Ausbreitungsbedingungen vor, z. B. Kaltluftabflüsse in Richtung der benachbarten Wohnbebauung;
- d) weitere bioaerosolemittierende Anlagen befinden sich in der Nähe (1 000-m-Radius);
- e) es bestehen empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft (z. B. Krankenhäuser);
- f) es liegen bereits gehäufte Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner wegen nachgewiesener, gesundheitlicher Beeinträchtigungen (spezifische Erkrankungsbilder) aufgrund von Emissionen aus Tierhaltungsanlagen vor;
- g) die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1 000 m Entfernung von der emittierenden Anlage;
- h) es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Die Aufzählung der Hinweise ist nicht abschließend*). Bei Vorliegen eines der gegebenen Hinweise soll im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Sachverständigengutachten zu Bioaerosolemissionen gefordert werden. Die in Absatz 4 Satz 2 Buchst. a und b genannten Entfernungsangaben sind nicht als Mindestabstände zu verstehen, weil auch über die genannten beispielhaften Abstände hinaus noch relevante Konzentrationen von anlagenspezifischen Bioaerosolen auftreten können.

Im Hinblick auf die Begrenzung relevanter Emissionen von Bioaerosolen orientiert sich die Darstellung und Bewertung derzeit häufig an anerkannten Maßnahmen zur Staubreduzierung gemäß der VDI-Richtlinie 4255. In der Fachwelt wird davon ausgegangen, dass Systeme, die ihre Wirksamkeit in Bezug auf eine Partikel- bzw. Staubabscheidung bewiesen haben, auch geeignet sind, Bioaerosole abzuscheiden. Insofern können durch eine Abluftreinigungsanlage, die der Staubabscheidung dient und die für den Einsatz im Bereich von Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen grundsätzlich geeignet ist, nach dem aktuellen Stand die Möglichkeiten zur Reduzierung der Bioaerosolemissionen ausgeschöpft werden. Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Schweine- oder Geflügelhaltungsanlage kann von der zuständigen Genehmigungsbehörde auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu Keimemissionen verzichtet werden, wenn der Antragsteller für eine solche Tierhaltungsanlage eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorsieht.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 2. 5. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft und ersetzt den Bezugerlass zu a.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte

– Nds. MBl. Nr. 29/2013 S. 561

*) Die Hinweise wurden in Anlehnung an den VDI-Richtlinienentwurf 4250 Blatt 1, Stand: November 2011, festgelegt.

Landeswahlleiterin**Zugelassene Landeslisten für die Bundestagswahl am 22. 9. 2013****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 1. 8. 2013
– LWL 11401/6.2.9 –**

Für die Bundestagswahl am 22. 9. 2013 sind in Niedersachsen die Landeslisten der folgenden Parteien zugelassen worden:

Partei	Kurzbezeichnung	Zahl der Bewerberinnen und Bewerber
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU	43
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	60
Freie Demokratische Partei	FDP	24
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	20
DIE LINKE. Niedersachsen	DIE LINKE.	12
Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN	16
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	10
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	5
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	5
Alternative für Deutschland	AfD	20
Bürgerbewegung pro Deutschland	pro Deutschland	5
DIE REPUBLIKANER	REP	6
FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER	13
Partei Bibeltreuer Christen	PBC	9
	Insgesamt	248

Gemäß § 28 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. 5. 2013 (BGBl. I S. 1084), gebe ich die zugelassenen Landeslisten wie folgt bekannt:

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zu den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 86 Abs. 3 BWO nicht mehr möglich.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Helmstedt)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 7. 2013
— G/13/005 —**

Die Bioenergie Dieckmann GmbH & Co. KG, Vorsfelder Straße 1, 38350 Helmstedt, hat mit Schreiben vom 30. 1. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für den Einbau eines Blockheizkraftwerkes in eine bestehende Scheune und die Errichtung einer Transformatorstation vor der Scheune beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. 4. 2013 (BGBl. I S. 734), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2013 S. 574

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heins Bioenergie UG & Co. KG, Selsingen)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 2. 8. 2013
— 12-035-01-8.1-Gf/Wr —**

Die Heins Bioenergie UG & Co. KG, Granstedter Dorfstraße 24, 27446 Selsingen, hat mit Schreiben vom 23. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) am Standort 27446 Selsingen, Gemarkung Granstedt, Flur 1, Flurstück 82/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Gärrestelagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2013 S. 574

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Naturstrom Bahlmann GmbH, Lindern)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 8. 2013
— 3.1/Go-40211/1-1.4b)aa)-01-4; 12-166-01 —**

Die Firma Naturstrom Bahlmann GmbH, Mühlenweg 30, 49699 Lindern, hat mit Antrag vom 26. 11. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag am Standort in 49699 Lindern-Stühlenfeld, Boschstraße 10, Gemarkung Lindern, Flur 35, Flurstücke 4/6, 5/3 und 5/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Endlagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2013 S. 574

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Elsflether Werft AG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 8. 2013
— 13-038-01Ma; 3.18/1 —**

Die Firma Elsflether Werft AG, Am Tidehafen 3, 26931 Elsfleth, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 25. 4. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr auf dem Betriebsgrundstück in 26931 Elsfleth, Am Tidehafen 3 (Gemarkung Elsfleth, Flur 11, Flurstücke 208/25, 208/13, 208/14, 208/24 und 208/34), beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Werkhalle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.12.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2013 S. 574

Stellenausschreibung

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten zum **1. 12. 2013** die Stelle

**einer Personalsachbearbeiterin
oder eines Personalsachbearbeiters (100 %)**
(EntgeltGr. 9 TV-L/BesGr. A 9)

zu besetzen.

Zum Aufgabenkreis gehören insbesondere

- selbständige Personalsachbearbeitung im Bereich des Arbeits- und Tarifrechts,
- Begleitung und Beteiligung an Vorstellungsgesprächen im Tarifbereich,
- fortlaufende Beratung und Betreuung des Personals in allen Personalangelegenheiten,
- Berechnung von Dienstjubiläen, Anweisen der Zahlungen,
- Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
- Verlängerung bestehender Beschäftigungsverhältnisse,
- Zusammenarbeit mit der Bezügestelle,
- Mitarbeit und Unterstützung bei Grundsatzangelegenheiten.

Anforderungsprofil:

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach Erwerb der Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder einer vergleichbaren Qualifikation eingehende Kenntnisse im Arbeitsrecht sowie Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts erworben haben. Grundlegende Kenntnisse des Microsoft-Office-Pakets (Word/Excel/Access) werden vorausgesetzt. Kenntnisse des SAP R/3 Moduls HR sind erwünscht. Alternativ wird die Bereitschaft zur Einarbeitung in SAP R/3 Modul HR erwartet.

Erfahrungen im Bereich des Arbeitsrechts des öffentlichen Dienstes sowie in der Personalsachbearbeitung als auch eine Tätigkeit in einer Hochschulverwaltung sind von Vorteil.

Gesucht wird eine freundliche und aufgeschlossene Persönlichkeit, welche mit Einsatzbereitschaft und Flexibilität unser engagiertes Team unterstützen möchte. Sicherer Auftreten gegenüber unseren Kunden ist ebenso wie Teamfähigkeit und ein sozialkompetentes Handeln Voraussetzung für unsere Zusammenarbeit.

Die Stiftung Universität Hildesheim will die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern besonders fördern. Daher strebt sie die Erhöhung des im jeweiligen Bereich unterrepräsentierten Geschlechts an.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Dezernentin, Frau Bettina Conrady, Tel. 05121 883-120, sowie Frau Kristin Helbing, Tel. 05121 883-121, zur Verfügung.

Bewerbungen sind auf dem Postweg mit den üblichen Unterlagen **bis zum 30. 8. 2013** unter Angabe der Kennziffer 2013/73 an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, z. Hd. Frau Bartölke, Marienburger Platz 22, 31141 Hildesheim, zu richten.

Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen zurück, wenn Sie einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beifügen.

– Nds. MBl. Nr. 29/2013 S. 575

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG